

## **Statuten**

1. Name, Rechtsform, Sitz

2. Zweck und Mittel

3. Gemeinnützigkeit

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitgliederbeiträge (Vereinsbeiträge und minimale Jahresspenden)

4.2. Aufnahme

4.3. Austritt

4.4. Ausschluss

5. Organe

5.1. Mitgliederversammlung

5.2. Vorstand

5.3. Projektprüfungskommission

5.4. Revisionsstelle

5.5. Spendenparlament

6. Vereinsauflösung

7. Schlussbestimmung

## **1. Name, Rechtsform, Sitz**

Das Basler Spendenparlament ist ein Verein in Sinne von Artikel 60ff ZGB. Sitz des Vereins ist Basel.

## **2. Zweck und Mittel**

Zweck des Vereins ist die Förderung von sozialen, kulturellen und integrativen Projekten im Raum Basel. Zudem soll ein Beitrag zur Vernetzung von Institutionen, Projekten und sozial interessierten Menschen in der Region geleistet werden. Durch das Werben von Vereinsmitgliedern und Sammeln von Spenden sollen Projekte und Institutionen unterstützt werden, die die oben genannten Themen fördern. Dabei werden die Spenderinnen und Spender durch die Teilnahme an den Parlamentssitzungen an der zweckentsprechenden Vergabe der Spendenmittel direkt beteiligt und erhalten ein Mitbestimmungsrecht bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Gelder.

## **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.

## **4. Mitgliedschaft**

### **4.1. Mitgliederbeiträge (Vereinsbeiträge und minimale Jahresspenden)**

Jede natürliche und juristische Person, welche die Zielsetzungen des Basler Spendenparlaments unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge (Vereinsbeiträge und minimale Jahresspenden) können auf Antrag des Vorstands oder der Vereinsmitglieder jährlich, mindestens aber alle drei Jahre an der Mitgliederversammlung angepasst werden. Gültig sind jeweils die zuletzt an einer Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge (siehe Beilage 1).

Mit der Einzahlung des Vereinsbeitrages und der minimalen Jahresspende erhalten die Vereinsmitglieder das Stimmrecht und das Antragsrecht im Spendenparlament.

Die Haftung der Vereinsmitglieder auf Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresvereinsbeitrages beschränkt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet durch Austritt oder Ausschluss.

### **4.2. Aufnahme**

Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### **4.3. Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

### **4.4. Ausschluss**

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins schuldhaft verstossen hat
- wenn es trotz zweifacher Mahnung mit 10-tägiger Frist und Ausschlussandrohung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet hat

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **5. Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Projektprüfungskommission
- die Revisionsstelle
- das Spendenparlament

### **5.1. Mitgliederversammlung**

Sie ist die oberste Instanz und tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin/des Co-Präsidiums, des/der Finanzverantwortlichen, der übrigen Vorstandsmitglieder (sofern ein Wahljahr) sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts, des Budgets, der Jahresrechnung, der Bilanz
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (falls beantragt, mind. alle drei Jahre)
- Festsetzung der minimalen Jahresspendenbeträge (falls beantragt, mind. alle drei Jahre)
- Festsetzung der Beträge für Probe-Abstimmungskarten (falls beantragt, mind. alle drei Jahre)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich mit einer Traktandenliste mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Datum ein. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind zu traktandieren. Bei dringenden Geschäften, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen,

können der Vorstand oder mindestens  $\frac{1}{5}$  der Vereinsmitglieder schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Falls erforderlich, können dazu die Kontaktangaben der Mitglieder beim Vorstand eingeholt werden. Es wird ein Protokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Es gilt die relative Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder. Alle anwesenden Vereinsmitglieder haben ein Stimmrecht, juristische Personen gelten als ein Mitglied.

Die Mitgliederbeiträge werden zur Deckung der Kosten für Infrastruktur, Administration und Organisation der Spendenparlamentssitzungen und Mitgliederversammlungen eingesetzt. Sie werden sparsam verwendet. Ein eventueller Überschuss wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung an den „Spendentopf“ überwiesen.

## **5.2. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: der Präsidentin/dem Präsidenten/dem Co-Präsidium, der/dem Finanzverantwortlichen sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins und sollten nach Möglichkeit auch Spender/innen sein. Sie arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die/den Finanzverantwortliche/n und die restlichen Mitglieder für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Stellt sich ein Mitglied des Vorstandes nicht mehr zur Wiederwahl hat es dies dem Vorstand mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in offener Abstimmung mit der relativen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand versammelt sich regelmässig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung ausserhalb der Sitzungen auch auf dem Zirkularweg (auch über elektronische Kommunikationsformen) gültig.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten. Eine mögliche Geschäftsstellenleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen (Öffentlichkeitsarbeit)
- Mitgliederwerbung
- Mittelbeschaffung
- Erstellen des Jahresberichts, des Budgets, der Jahresrechnung, der Bilanz
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungssitzungen des Basler Spendenparlaments
- Auswahl der Projekte für das Spendenparlament
- Wahl der Mitglieder der Projektprüfungskommission
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

### **5.3. Projektprüfungskommission**

Die Projektprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- einer Kommissionspräsidentin/eines Kommissionspräsidenten
- zwei weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder der Projektprüfungskommission sind Mitglieder des Vereins, sie sollten über einen guten Überblick über das Basler Kultur- und Sozialwesen sowie über Kenntnisse der Bedürfnisse der Menschen in Armut, gesellschaftlicher Isolation oder Ausgrenzung verfügen. Der Vorstand wählt die Mitglieder der Projektprüfungskommission für drei Jahre. Er delegiert eines seiner Mitglieder als Verbindungsperson in die Projektprüfungskommission.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet in offener Abstimmung mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Kommission tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

Die Projektprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfen der eingegangenen Anträge auf die Ausrichtung von Spendenmitteln, nach dem entsprechenden Kriterienkatalog
- Erarbeiten von Kriterien zuhanden des Vorstands zur Vergabe von Spendenmitteln
- Kontakt mit Personen und Gruppierungen, welche Projekte eingeben
- Monitoring der Projekte

### **5.4. Revisionsstelle**

Mit dieser Aufgabe wird eine natürliche oder juristische Person betraut, welche fachlich ausgewiesen ist. Die Revisionsstelle prüft alle vom Verein geführten Kassen und Konti, den Vermögensbestand und ob die Sparsamkeit im Umgang mit den Mitgliederbeiträgen eingehalten wird. Über das Resultat erstattet sie schriftlich Bericht und stellt Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung. Jedem Wechsel der Finanzverantwortlichen/des Finanzverantwortlichen hat eine Prüfung der Rechnung voranzugehen.

### **5.5. Spendenparlament**

Die Spendenparlamentssitzungen sind öffentlich und finden mindestens einmal jährlich statt. Geleitet werden die Sitzungen durch die Präsidentin/den Präsidenten/das Co-Präsidium des Vereins.

Die Vereinsmitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Parlamentssitzung und unter Beifügung der Unterlagen aller zur Abstimmung kommenden Spendenvergaben eingeladen. Stimm- und antragsberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die den jährlichen Mitgliederbeitrag und die minimale Jahresspende einbezahlt haben. Juristische Personen können je eine Person delegieren. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Für interessierte Personen ausserhalb des Mitgliederkreises besteht die Möglichkeit, vor der Parlamentssitzung eine Probe-Abstimmungskarte zu beziehen und durch die einmalige Teilnahme das Basler Spendenparlament kennenzulernen. Die Probe-Abstimmungskarte berechtigt dazu, an den Abstimmungen der aktuellen Parlamentssitzung teilzunehmen. Ein Antragsrecht besteht nicht. Die

Höhe des Beitrags für eine Probe-Abstimmungskarte wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (analog zur Festlegung der Mitgliederbeiträge und minimalen Jahresspende).

Während der Spendenparlamentssitzung entscheiden die Vereinsmitglieder über die von der Projektprüfungskommission und dem Vorstand vorgelegten Anträge auf Vergabe von Spendenmitteln.

Die Beschlüsse des Basler Spendenparlaments werden offen und mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird ein Protokoll geführt.

Anträge zur Änderung des an der Parlamentssitzung gesprochenen Spendenbetrags oder andere Ergänzungen vonseiten der Vereinsmitglieder werden nur beraten und zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Änderungen oder Ergänzungen beraten wollen. Das vom Vorstand vorgesehene Gesamtverteilungsvolumen darf dabei nicht mehr als um 20% überschritten werden, wenn dafür die finanziellen Mittel vorhanden sind.

Anregungen der Mitglieder des Spendenparlaments zur Weiterentwicklung der Vereinsarbeit werden zur Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins an den Vorstand weitergeleitet.

Spendenvergaben müssen innerhalb eines Jahres ab der entsprechenden Parlamentssitzung eingefordert werden.

## 6. Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung im Beschluss der Auflösung des Vereins nichts anderes bestimmt, sind die Präsidentin/der Präsident/das Co-Präsidium und die/der Finanzverantwortliche des Vereins gemeinsam die Liquidator/innen.

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden. Hierzu ist das Vermögen entsprechend dem Zweck des Basler Spendenparlaments gemeinnützigen Institutionen zu übertragen, die sozial benachteiligten Menschen im Raum Basel zugute kommen.

## 7. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorstehenden Statuten ersetzen die Statuten vom 03. September 2015. Sie wurden von der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2019 beschlossen.

Datum 12.05.2019

Unterschrift Präsident/Co-Präsidium



Unterschrift Protokollführer/in

